OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605078/3/DM

Datum:
Linz, 11. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des B M Z, W, H, vertreten durch Rechtsanwalt M G W, A, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1.3.2022, GZ: BHBR/921040029596/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1.3.2021, GZ: BHBR/921040029596/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO) wegen einer Übertretung der StVO, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 21 Stunden verhängt, weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird dem Bf Folgendes zur Last gelegt:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	15.10.2021, 22:37 Uhr
	Ort:	5122 W, L501 St.km 20,76, Landesstraße L501 im Ortsgebiet W , Richtung T
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht der Taschenlampe deutlich sichtbar und erkennbaren gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt mit Abänderung der Fahrtrichtung ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 97 Abs. 5 StVO“

I.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf im Wesentlichen vor, es sei richtig, dass er am 15.10.2021 um ca. 22:30 Uhr auf der L501 im Ortsgebiet W mit seinem PKW gefahren sei. Er sei von der Arbeit gekommen und dabei von Burghausen kommend über die neue Brücke auf die L501 in Fahrtrichtung T gefahren. Da er in W wohne und nach Hause fahren wollte, habe er bereits auf Höhe der Straße, welche zum Friedhof führe, links zu blinken begonnen und sei schließlich bei der nächsten Seitenstraße, welche zu seinem Wohnhaus W führe, links abgebogen. Es sei für ihn noch gar nicht erkenntlich gewesen, dass weiter vorne neben der Straße eine Polizeikontrolle stattgefunden habe, andererseits habe ihn sein beabsichtigtes Fahrziel, nämlich seine Wohnadresse W, eben nicht an dieser Polizeikontrolle vorbeigeführt, sondern führte der direkte Weg zu seinem Wohnhaus nach links über die Seitenstraße. Es könne ihm somit nicht zur Last gelegt werden, dass er, so wie immer, den direkten Weg zu seinem Wohnhaus genommen habe und daher gar nicht bis zu der Stelle gekommen sei, an der sich die Polizeibeamten postiert hatten. Der Bf beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 14.3.2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf fuhr am 15.10.2021 um 22:37 Uhr mit seinem PKW auf der L501 im Ortsgebiet W, Fahrtrichtung T, und bog bei Str.km x links in die Siedlungsstraße ein. Die dort unmittelbar rechts befindliche Liegenschaft Gst. Nr. x, KG x A, mit dem darauf befindlichen Gebäude mit der Anschrift W, steht im Alleineigentum des Bf [Grundbuchauszug]. Der Bf hat dort auch seinen Hauptwohnsitz gemeldet [Zentrales Melderegister].

Die Straßenaufsichtsorgane führten zu diesem Zeitpunkt auf der L501 im Ortsgebiet W bei Str.km 20,79 Lenker- und Fahrzeugkontrollen durch. Die Beamten beabsichtigten, den Bf anzuhalten.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Weiters wurde Einsicht in das Grundbuch zur Liegenschaft W genommen sowie eine Abfrage im Zentralen Melderegister zum Wohnsitz des Bf getätigt. Bereits daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei, sodass diesbezüglich keine Sachverhaltsfragen offen sind und verfahrensgegenständlich somit ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. [...]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

IV.2. Im Beschwerdefall ist zunächst unklar, ob der Bf überhaupt wahrgenommen hat, dass die Meldungsleger ihn zu einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle anhalten wollten. Der Bf führt aus, dass er erst während seines Linksabbiegemanövers aus dem Augenwinkel ein Rotlicht gesehen habe. Es sei für ihn noch gar nicht erkenntlich gewesen, dass sich weiter vorne eine Polizeikontrolle befunden habe, andererseits habe ihn sein beabsichtigtes Fahrziel, nämlich seine Wohnadresse W, nicht an dieser Polizeikontrolle vorbeigeführt, sondern habe der direkte Weg zu seinem Wohnhaus eben nach links über die Seitenstraße geführt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24.2.1993, 92/02/0313, ausgesprochen, dass „das Nichtbemerken eines auf der Fahrbahn stehenden Sicherheitswachebeamten, der mit gestrecktem Arm ein Haltezeichen gibt, an dem in der Folge bei unveränderter Fahrtrichtung vorbeigefahren wird, [...] mangels entsprechender Ausführungen des Beschuldigten betreffend besondere Umstände, die seine Aufmerksamkeit in anderer Weise in Anspruch genommen hätten, als verschuldet qualifiziert werden [muss].“ Vice versa bedeutet dies im gegenständlichen Beschwerdefall, dass der Bf aufgrund seines Wohnsitzes in W eine veränderte Fahrtrichtung genommen hat und ihm somit nicht vorgeworfen werden kann, dass er die ihm geltende - bei Geradeausfahrt in einer Entfernung von ca. 30 m befindliche - Anhaltung der Meldungsleger nicht mit einer entsprechenden Eindeutigkeit wahrgenommen hat. Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Bf von seiner geplanten Fahrtroute, nämlich nach Hause zu seiner Liegenschaft W, abweichen hätte müssen und stattdessen ca. 30 m weiter auf der Landesstraße L501 fahren hätte müssen, um der Anhaltung durch die Straßenaufsichtsorgane nachzukommen. Dies kann nicht angenommen werden. Der objektive Tatbestand des § 97 Abs. 5 StVO ist daher nicht als erfüllt anzusehen, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter